

4 C 1170 / 01
Verkündet am:
25.06.2003



als
Urkundsbeamter
der
Geschäftsstelle

AMTSGERICHT BIELEFELD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Fa. V GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau M

Anschrift:

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die R

Beklagte

hat das Amtsgericht Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 2003
durch den Richter am Amtsgericht T

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. Die Klägerin kann die Vollstreckung wegen der Kosten abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagten ihrerseits Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

VDAK Aktiver Gewerbeschutz

Tatbestand:

Die Klägerin macht -als Teilforderung- einen Anspruch auf Bezahlung eines Anzeigenhonorars für drei Monate von jeweils 595.—DM + MWSt, hier insgesamt 2.070,60 DM geltend.

Die Klägerin befasst sich mit Anzeigenwerbung in Druckerzeugnissen. Im März 2001 übermittelte die Klägerin -unaufgefordert- an die Kanzlei der Beklagten ein Fax, hinsichtlich dessen Inhaltes auf die Kopie = Bl. 5 der Akten Bezug genommen wird. Der Hintergrund für diese medientechnische Kontaktaufnahme ist streitig. Auf diesem Fax nahm der Beklagte zu 2. in einem von der Klägerin dort eingestellten Feld mit einem Anzeigenmuster handschriftlich Veränderungen vor und unterzeichnete das Faxformular unten rechts und faxte sodann das so bearbeitete Fax zurück an die Klägerin.

Auf Grund dieses Vorganges, dessen rechtliche Bedeutung zwischen den Parteien streitig ist, wurde in dem monatlich erscheinenden Magazin F
, dessen Güte und Werbewirksamkeit wiederum umstritten ist, jeweils in den Monaten Mai und Juni 2001 eine Anzeige abgedruckt, die auf die Kanzlei der Beklagten hinwies. Diese beiden Anzeigen wurden -aus welchen Gründen auch immer- seitens der Beklagten auch bezahlt.

Die Klägerin geht davon aus, sie habe mit dem genannten Fax den Beklagten ein Angebot für 12 Anzeigen zu je 595.—DM zuzüglich MWSt gemacht. Dieses Angebot sei seitens der Beklagten per Fax auf Grund der so übermittelten Unterschrift des Beklagten zu 2. angenommen worden. Die Vorgehensweise der Klägerin sei ebenso wie das genannte Magazin seriös und die Beklagten müssten schon wissen, was sie unterschreiben würden. Die Klägerin behauptet, auch in den Ausgaben für die Monate Juli bis Dezember 2001 sei in dem genannten Magazin die Anzeige für die Kanzlei der Beklagten erschienen. Hinsichtlich des Honorars für die Monate Juli bis September 2001 beantragt die Klägerin,

die Beklagten zu 1. und 2. zu verurteilen, an die Klägerin 2.070,60 DM zu zahlen zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes seit dem 08.01.2002.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, die Klägerin sei irgendwie an Informationen gekommen, wonach die Beklagten in einem anderen Verlag eine Anzeige zur Unterstützung von Polizeiarbeit in einem Kindermalbuch aufgegeben hätten. Diese Information habe sich die Klägerin als "Trittbrettfahrer" zu Nutze gemacht ebenso wie den Namen der Polizei im Logo ihres Anzeigenblättchens, das nichts anderes als ein Anzeigenfriedhof sei. Die Klägerin habe die entsprechende Anzeige "abgekupfert" und den Beklagten dann in dem genannten Fax "untergejubelt". Der Beklagte zu 2. habe seine Unterschrift auf das Fax gesetzt in der Annahme, eine Korrektur bezüglich der für das Kindermalbuch aufgegebenen Annonce zu verfügen. Dem übrigen vorformulierten Text des Faxes habe der Beklagte zu 2. keine Bedeutung beigemessen und ihn deshalb nicht durchgelesen und zur Kenntnis genommen.

Da es schwierig ist und insbesondere äußerst aufwändig erscheint, den unterschiedlichen Tatsachenvortrag der Parteien einerseits und deren divergierenden rechtlichen Betrachtungsweisen andererseits vollständig und erschöpfend darzustellen, ohne den umfangreichen Akteninhalte letztlich abzuschreiben, wird auf diesen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin kann von dem Beklagten nicht 2.070,60 DM verlangen.

Die Klage ist allerdings zulässig. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es grundsätzlich zulässig und rechtlilch nicht zu beanstanden ist, aus einem streiftigen

Vertragsverhältnis nur eine Teilforderung geltend zu machen und nicht "das Ganze". Hier wird eine Teilforderung zum Verfahrensgegenstand gemacht in einer Größenordnung, die auf der einen Seite eine Rechtmittelmöglichkeit eröffnet, auf der anderen Seite aber das Kostenrisiko für die Klägerin gering hält. Dieses Vorgehen der Klägerin hat offenbar Methode und seinen Hintergrund darin, dass die Klägerin sehr wohl weiß, dass ihre Honorarforderungen für Anzeigen quer durchs Land als problematisch angesehen werden und man "Landgericht für Landgericht" testen will oder muss, "wie die Aktien dort jeweils stehen".

Die Klage ist aber nicht begründet. Als Anspruchsgrundlage kommen die §§ 631 ff. BGB in Betracht. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen der Klägerin und den Beklagten überhaupt ein Anzeigenvertrag mit einer Honorarverpflichtung zu Lasten der Beklagten zustande gekommen ist.

So ist keine der in dem durch die Klägerin vorformulierten Fax vorgesehenen Varianten

Diese Anzeige Diese Anzeige kann so übernommen werden.

oder

Die Anzeige soll nach beiliegendem Muster / Text neu gesetzt werden.

angekreuzt worden.

Auf Grund dieses Umstandes ist davon auszugehen, dass der Beklagte zu 2. entsprechend dem Sachvortrag der Beklagten tatsächlich davon ausging, die Anzeige, die er in dem Fax vor sich sah und in wenigen Daten, nämlich zu einer Telefon- und Faxnummer, ergänzte, bereits -anderweitig- in Auftrag gegeben zu haben. Bei objektiver Betrachtung ergibt sich im Wege der Auslegung, dass die Klägerin angesichts der von ihr selbst zu verantwortenden Gestaltung ihres Faxes einerseits und der Reaktion des Beklagten zu 2. hierauf andererseits eben nicht davon ausgehen konnte, dass die Beklagten mit der Gegenzeichnung des Faxes seitens des Beklagten zu 2. ein Angebot der Klägerin für einen Anzeigenauftrag annehmen wollten. Das von der Klägerin vorformulierte Fax war nach Überzeugung des Gerichtes absichtlich so gestaltet, dass der Beklagten zu 2. den Text gar nicht lesen, sondern lediglich glauben sollte, im Rahmen einer Korrektur tätig zu werden, letztlich also ohne -neuerlichen- Rechtsbindungswillen. Und dieses Vorgehen der Klägerin hat nach allem, was dem

Gericht im vorliegenden Verfahren an Rechtsprechung zu vergleichbaren oder ähnlichen Fällen zugänglich gemacht worden ist -und das war nicht wenig!- im Rahmen ihres Geschäftsgebarens langjährig "Methode". Es verbietet sich daher, eine solche als unseriös zu bezeichnende Methode durch eine zusprechende Entscheidung zu billigen.

Angesichts dieser Ausführungen kam es auf die vielfältigen anderen rechtlichen Gesichtspunkte, die die Parteien zusätzlich in seitenlangen Ausführungen jeweils für sich bemüht haben, gar nicht an. Von daher bot es sich auch für das Gericht an, in diesem Fall im Rahmen des Umfangs der Entscheidungsgründe "kurzen Prozess zu machen".

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziffer 11 in Verbindung mit 711 ZPO.

T